

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

34. Jahrgang

Freitag, den 1. Dezember 2023

Nr. 24 / 48. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 12. Dezember 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, dem 22. Dezember 2023

Gemeinde
Elgersburg

Weihnachtsmarkt

Lindenpark Elgersburg

am 9. Dezember 2023

ab 14:00 Uhr

*15:00 Uhr Eröffnung
mit Programm des Kindergartens*

Blasmusik von 15:30 - 17:00 Uhr

*Weihnachtsmannsprechstunde
von 15:30 - 16:30 Uhr in der Turnhalle*

Unsere Vereine bewirten Sie traditionell.

*Festliche Überraschungen
für Groß & Klein.*



Gemeinde Elgersburg
Lindenplatz 5
98716 Elgersburg



HÖFLICHE WEIHNACHT ZU PLAUE

09.12.2023

“Von der Obergasse 9 zum Rathaus.”

11:00 – 20:00 Uhr

11:00 Uhr
Ehregäste
Karl Graf Stauffenberg und Anna Gräfin Stauffenberg

11:00 Uhr
Eröffnung der 1. “HÖFLICHEN WEIHNACHT ZU PLAUE” durch Bürgermeister Christian Janik mit Weihnachtsständchen der Plauschen Kinder

17:00 Uhr
Feuertanz mit der feurigen Sindy

16:00 Uhr
Pssst!! Der Weihnachtsmann ist da...

14:00 Uhr
Auktion des “Weihnachtsfensters” mit “Wichtelbenefiz”

13:00 Uhr
15:00 Uhr
Atelieröffnung
Ausstellung und Verkauf

13:00 Uhr- 16:00 Uhr
Ponyreiten mit den Ponys der Marienquelle (von der Obergasse zum Rathaus)

12:00 Uhr
Aufführung der Plauschen Kinder

11:30 Uhr
Eröffnung des 1. Adventsfensters durch Landrätin Petra Enders

12:30 Uhr
15:00 Uhr
16:30 Uhr
18:00 Uhr
Vorführungen/
Spektakel & Buchverkauf mit Ritter Michael

11:00 - 20:00 Uhr
Rosenhof Holzhausen
Hauptstraße 32, Plaue

11:00 - 20:00 Uhr
Pokale des Kunsthandwerkers
Olaf Frenzel
(Rathaus Plaue)

Es gibt viel zu sehen im kleinen beschaulichen Städtchen Plaue... Nicht nur die historische Ehrenburg thront über der kleinen Stadt an den Reinsbergen. Erstmals in diesem Jahr wird in Plaue, unterhalb der Ehrenburg, die „HÖFLICHE WEIHNACHT ZU PLAUE“ stattfinden. Mit viel Liebe, Engagement und Herzblut organisiert die neuplausche Künstlerin Anja Schönberger seit dem Sommer in Kooperation mit dem Bürgermeister Christian Janik, einigen Gewerbetreibenden aus Plaue und Arnstadt, aber auch den Plauschen Vereinen und einigen Ehrenamtlern den kleinen aber feinen Weihnachtsmarkt in der Plauschen Altstadt. „Es

war schon immer ein kleiner Traum von mir, eine Hofweihnacht zu organisieren, nun wird dieser kleine Traum wahr. Und vielleicht erschaffen wir mit der HÖFLICHEN WEIHNACHT ZU PLAUE nun eine kleine neue jährliche Tradition. Vor allem möchte ich an diesem Tag auch mein Atelier für Gäste öffnen und einige Bilder ausstellen. Kunst und Kunsthandwerk sind dazu da, den Staub des Alltags mal von der Seele zu waschen.“, sagt Anja Schönberger. Dass Ihre Idee so gut ankam und sich einige Freunde, Kollegen und Vereine prompt engagieren wollte, damit hätte sie jedoch nicht gerechnet. Auch Bürgermeister Christian Janik sieht

die HÖFLICHE WEIHNACHT ZU PLAUE als Zugewinn für seine Stadt und erklärte sich bereit, den Weihnachtsmarkt höchst selbst um 11:00 Uhr zu eröffnen. Dabei ist der Name Programm. HÖFLICHE WEIHNACHT verpaart sowohl ein höfliches Miteinander, als auch das Höfische in den weihnachtlichen Höfen und das Höfische, wofür vor allem unser Ritter Michael Kirchschrager und seine Gefolgschaft sorgen werden. Drache Emil und seine Abendteuergeschichten werden natürlich auch mit von der Partie sein.

Als Tradition sieht die Maler-, Grafikerin ihr Weihnachtsfenster, was dieses Jahr

ebenfalls das erste Mal von Landrätin Petra Enders am 09.12.2023 eröffnet wird. „Es soll jedes Jahr ein neues Fenster geben“, so Schönberger. Alle Gäste können hierzu zum Weihnachtsmarkt ihr Wunschmotiv auf eine kleine Karte schreiben. Im Januar wird dann, geheim natürlich, damit das neue Weihnachtsfenster bis zur Eröffnung auch eine Überraschung bleibt, eine neue Karte mit dem neuen Wunschmotiv gezogen.

Karl Graf Stauffenberg mit Gattin Anna Gräfin Stauffenberg werden an diesem 9. Dezember als Ehrengäste geladen sein. Die “Feurige Sindy” wird mit ihrem Feuertanz die Ober- und Kirchgasse mächtig einheizen. Besocht werden die Großen und Kleinen Gäste mit so mancher Attraktion, worauf man sicher schon jetzt gespannt sein darf. Der Rosenhof Holzhausen wird passend zur Weihnachtsstimmung für rosige Momente sorgen. Pittoreske, handgefertigte Pokale vom Kunsthandwerker Olaf Frenzel aus Ichttershausen können neben traditioneller Thüringer Kunst im Rathausaal bestaunt und käuflich erworben werden. Für das leibliche Wohl ist natürlich auch Dank der Plauschen Vereine und engagierten Nachbarn passend zur Adventszeit gesorgt. Die Plauschen Kinder werden ihre einstudierten Weihnachtsständchen stolz präsentieren.

Die finalen Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren. Freiwillige, die beim Auf- und Abbau und Schmücken helfen wollen, können sich gern melden. Interessierte, die sich an der HÖFLICHEN WEIHNACHT 2024 beteiligen möchten, können sich zudem direkt mit Anja Schönberger unter artes.bonae.as@gmail.com in Verbindung setzen, denn nach der Vorbereitung ist vor der Vorbereitung. An den Schaukästen des Atelier Schönbergers werden Informationen aktuell zum Nachlesen bereitgestellt. Wichtig zu erwähnen, der Bereich der Kirchgasse, Obergasse, Teilbereich Mittelgasse bis zum Rathaus Plaue wird zur HÖFLICHEN WEIHNACHT zeitweise von 10-20 Uhr für den Verkehr gesperrt werden. In Anbetracht der HÖFLICHEN WEIHNACHT, aber durchaus vertretbar.

Behördenwegweiser

Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender/ Bauamtsleiter	Herr J. Thamm	03677 7943-31	j.thamm[at]geratal.de
Baubetreuung	Frau C. Henkel	03677 7943-44	c.henkel[at]geratal.de
Baubetreuung	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise[at]geratal.de
Baubetreuung/Liegenschaften	Frau B. Kämpfe	03677 7943-35	b.kaempfe[at]geratal.de
Steueramt	Frau K. Walther	03677 7943-34	ka.walther[at]geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	ute.gebhardt[at]geratal.de

Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski[at]geratal.de
Einwohnermeldeamt Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	h.kaempff[at]geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner[at]geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann[at]geratal.de
Kämmerei Ordnungsamt	Frau F. Hänisch	03677 7943-42	f.haenisch[at]geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner[at]geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung,	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert[at]geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	Herr T. Knoch	0152 01424224	t.knoch[at]polizei.thueringen.de

VG „Geratal/Plaue“

Allgemeininformationen

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Die Verwaltung ist wieder geöffnet. Des Weiteren möchten wir Sie bitten für das Einwohnermeldeamt weiterhin einen Termin zu vereinbaren. Lediglich die Abholung von Dokumenten ist ohne vorherige Terminabsprache möglich.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Homepage: www.geratal.de
per E-Mail: vg@geratal.de
Telefon: 03677 7943-0
Telefax: 03677 7943-43

Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

t.knoch[at]polizei.thueringen.de

Dienstag 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Amtsblatt Veröffentlichungen

E-Mail:
zeitung@geratal.de

Bitte senden Sie die Berichte **rechtzeitig** ab und nicht erst am Redaktionsschluss, da diese dann auch nicht mehr für die aktuelle Ausgabe berücksichtigt werden können. Der zukünftige Redaktionsschluss kann dem Amtsblatt (Titelblatt) entnommen werden.

Sie haben keinen Geratal-Anzeiger erhalten?

Dann richten Sie sich bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an **Tel.: 03677 205031** oder schriftlich per E-Mail: **post@wittich-langwiesen.de**

Soziale Einrichtungen der VG „Geratal/Plaue“

Familien und Frauenzentrum Elgersburg
Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg
Telefon 0 36 77 8929233
Fax: 0 36 77 8929234
E-Mail: frauengruppe-geratal@gmx.de
Möbelkammer Elgersburg 0 36 77 8929235
Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Jugendpflegerin

Anett Grass 03677 469279
täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr 0173 9714433
E-Mail: anett.grass@googlemail.com

AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Antje Hübel 0151 67652721
E-Mail: Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de

Seniorenbeirat der Stadt Plaue

Karin Sauer 0176 36395495

Revierförster

Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Michael Tausch, Forststr. 71, 99097 Erfurt
..... 036209 43020
..... 0172 5340634
Michael.tausch@forst.thueringen.de

Martinroda, Elgersburg

Herr Kümmerling 0172 3480167

Kreis- und Landesbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz / Postanschrift
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Telefon: 03628 738-0
Fax: 03628 738-111
E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Landratsamt IIm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau

Telefon: 03677 657-0

Fax: 03677 841075

Sprechzeiten Bürgerservice**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Gesundheitsamt**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Jugendamt**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Bitte melden Sie sich telefonisch (03628 738-601) oder per E-Mail unter jugendamt@ilm-kreis.de an für einen Termin.

Wichtige Notrufnummern**Polizei** 110**Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt** 112**Frauenhaus/Beratung** 0361 7462145

E-Mail: frauenhaus@stadtmission-erfurt.de

Homepage: www.frauenhaus-erfurt.de

Giftinformationszentrum**c/o HELIOS Klinikum Erfurt**

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Notruf: 0361 730730**Telefax:** 0361 7307317**E-Mail:** ggiz@ggiz-erfurt.de

Homepage: www.ggiz-erfurt.de

Hilfe und Beratung**Telefonseelsorge**

Ein offenes Ohr für alle Anliegen

24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle

kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!

• Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

• Elterntelefon: 0800 1110550

• Evangelische Telefonseelsorge: 0800 1110111

• Katholische Telefonseelsorge: 0800 1110222

per chat www.online.telefonseelsorge.de**Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft****Diensthabende Ärzte / Zahnärzte**

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) 116 117

Wasser-Notruf Arnstadt 03628 6093

nach Dienstende: 0170 2779691

Wasser-Notruf Ilmenau 03677 64850**Strom-Notruf TEN** 0800 6861166**Gas-Notruf TEN** 0800 6861177**Stadtwerke Ilmenau** 03677 788222**Stadtwerke Arnstadt** 03628 7450**Energie-Notruf TEN** 0361 7390-7390**Sperr-Notruf** 116 116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funktstörungen / Empfangsstörungen 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

Bekanntmachungen - amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“****Stellenausschreibung**

In der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter*in der Kämmerei (m / w / d)

in Vollzeit (39 Wochenstunden) zu besetzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nimmt alle Verwaltungsangelegenheiten im übertragenen Wirkungskreis für ihre Mitgliedsgemeinden wahr. Sie ist zuständig für die Stadt Plaue, Gemeinde Elgersburg und Gemeinde Martinroda. Mit ungefähr 60 Beschäftigten werden die Aufgaben im Verwaltungs-, Bauhof- und Kitabereich für die Gemeinden erledigt. Zur Unterstützung unseres Teams und zur Planung und Überwachung der Finanzwirtschaft in der Verwaltung suchen wir ein/e pflichtbewusste Mitarbeiter*in.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Finanzverwaltung mit derzeit zwei weiteren Beschäftigten
- Erstellung und Vollzug von Haushalts-/Nachtragsplänen, Finanzplänen; Jahresrechnungen mit ergänzenden Anlagen
- Kassen- und Rechnungsprüfung
- Analysen, Statistiken im Zusammenhang mit der Haushalts- und Finanzplanung
- Führung von Haushaltsüberwachungslisten, Registratur und Archivierung

- Auswertung von Prüfberichten
- Aufnahme von Darlehen und Anlage von Festgeldern
- Erstellung von Abrechnungen (Umlagen, Personal- und Betriebskosten) sowie Folgeberechnungen und Berechnung von Abschreibungen
- Kalkulation von Gebühren bei kostenrechnenden Einrichtungen, Kostenanalyse
- Abschluss von Versicherungen für die Kommune sowie Geldendmachung von Schäden
- Gebührenabrechnungen im Bereich Schwimmbad, Abrechnung Fahrtenbücher

Wir erwarten:

- eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt*in (VWA) bzw. Verwaltungsfachwirt*in (FLII) oder ein vergleichbarer Abschluss im Bereich des Finanzwesens.
- Kenntnisse im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, Kommunalrecht ThürKO; ThürGemHV
- sicherer Umgang mit MS Office Anwendungen
- selbstständige, äußerst sorgfältige und schnelle Arbeitsweise; Motivation, Engagement und Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit, Sozialkompetenz, Integrität, Organisationstalent, bürger- und dienstleistungsorientierte Arbeitsweise
- Führungsqualitäten und sehr gute Kommunikationsfähigkeit
- eine mehrjährige Berufserfahrung in der Finanzverwaltung wäre wünschenswert
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Wir bieten:

- Unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- Bezahlung nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Thüringen
- oder nach den Tarifvorschriften des öffentlichen Dienstes (TVöD) (monatliches Tabellenentgelt inklusive Einmalzahlungen wie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt)
- Eigenverantwortliche Arbeitsgestaltung

- Unterstützung bei persönlicher Fort- und Weiterbildung
- Ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet
- Betriebliche Altersvorsorge im Beschäftigungsverhältnis

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung

mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Kopien von Zeugnissen und lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Beurteilungen und evtl. Referenzen) an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
Hauptamtsleiterin Frau K. Michalski
Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Thamm
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Elgersburg

Information zur Bürgermeistersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde finden jeden **Mittwoch** in der Zeit von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Büro der Alten Schule statt.

In der Zeit vom 13.12.2023 bis einschließlich 10.01.2024 ist keine Sprechstunde geplant. Ab dem 17.01.2024 findet die Sprechstunde zu der Ihnen bekannten Zeit in den Amtsräumen (Lindenplatz 5) statt. Auch außerhalb der Sprechstunde bin ich für Sie jederzeit per E-Mail sowie per Telefon erreichbar.

E-Mail: m.augner@geratal.de
Telefon: 0171 26 022 53

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal OT Geraberg

Tel: 03677/7943-0
Fax: 03677/7943-43
E-Mail: vg@geratal.de

M. Augner
Bürgermeister

Gemeinde Martinroda

Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Mittwoch jeweils von 17:00 bis 18:00 Uhr im Wechsel** im Gemeindebüro Martinroda und Angelroda statt.

ungerade KW im Gemeindebüro Martinroda
gerade KW im Gemeindebüro Angelroda

Auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0171 7014308 vereinbaren.

Weiterhin sind die Gemeindebüros durch Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ wie folgt besetzt:

Gemeindebüro Angelroda (Mittwoch, 14:00 bis 15:00 Uhr)
Gemeindebüro Martinroda (Donnerstag, 15:00 bis 16:00 Uhr)

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die:
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
03677 7943-0, vg@geratal.de

B. Morgenbrod
Bürgermeisterin



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich **Bezugsmöglichkeiten:** kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Bekanntmachung der Ergebnisse zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Martinroda vom 20.11.2023

- von 12 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Tagesordnung (öffentlich) zur Gemeinderatssitzung am 20.11.2023.

Beschluss-Nr.: 40/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 03.07.2023 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 41/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda bestätigt die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der VG „Geratal/Plaue“.

Die bestellten Mitglieder des Gemeinderates Martinroda in der Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ werden angewiesen, der 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der VG „Geratal/Plaue“ zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 42/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda bestätigt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der VG „Geratal/Plaue“.

Die bestellten Mitglieder des Gemeinderates Martinroda in der Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ werden angewiesen, der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der VG „Geratal/Plaue“ zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 43/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 3

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2023 der Gemeinde Martinroda gemäß Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 44/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2022-2026 zum Nachtragshaushaltsplan 2023 gemäß Anlagen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 45/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, einen Antrag an die Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen, von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 abzusehen.

Beschluss-Nr. 46/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Forstwirtschaftsplan 2024 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 47/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

9. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 gemäß Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 48/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den beigefügten Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2023-2027 zum Haushaltsplan der Gemeinde Martinroda für das Jahr 2024 gemäß Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 49/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

11. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, einen Antrag an die Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen, von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 abzusehen.

Beschluss-Nr. 50/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, die Betriebskostenerstattung 2024 für die Feuerwehr Martinroda nach § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf 43.150,00 € festzulegen.

Beschluss-Nr. 51/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

13. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Berufung von Frau Babett Morgenbrod als Wahlleiter für die Kommunalwahl 2024.

Beschluss-Nr. 52/11/2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

14. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung der Sitzung am 20.11.2023 (nichtöffentlicher Teil).

Beschluss-Nr. 53/11/2023**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

15. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls vom 03.07.2023 nichtöffentlicher Teil gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 54/11/2023**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Morgenbrod
Bürgermeisterin

Stadt Plaue

Bürgermeistersprechstunden der Stadt Plaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Bürgermeistersprechstunde findet im Juli im Rathaus der Stadt Plaue statt:

Donnerstag	07.12.2023	17:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	13.12.2023	09:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag	21.12.2023	17:00 - 19:00 Uhr

In dringenden Fällen kontaktieren Sie bitte die VG „Geratal/Plaue“ unter 03677/79430.

Auch außerhalb der Sprechzeiten können Sie bei mir einen individuellen Termin unter 0172/6623621 oder über info@stadt-plaue.de vereinbaren.

C. Janik
Bürgermeister

Einladung Mitgliederversammlung des FSV Grün-Weiß Plaue 96 e.V.

Der FSV GW Plaue lädt alle Mitglieder zu seiner Mitgliederversammlung am

Freitag, den 15.12.2023, 19.00 Uhr

in den Bürgersaal des Rathauses in 99338 Plaue, Hauptstraße 34 (EG, Seiteneingang)

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht der 1. Vorsitzenden
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Diskussion
9. Anträge
10. Beschlussfassung
11. Schlusswort des 1. Vorsitzenden und Verabschiedung

Der Vorstand

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt Plaue (Baumschutzsatzung) vom 30.10.2023

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023

(GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.323) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) erlässt die Stadt Plaue folgende Satzung:

§ 1**Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang der Stadt Plaue mit den bebauten Ortsteilen und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich Ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2**Geschützte Bäume**

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. S. 2004, 465) in seiner jeweils gelten-den Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, 327) in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3**Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4**Pflege- und Erhaltungspflicht**

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder

3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 80 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 80 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder verfertige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Plau (Baumschutzsatzung) vom 13.05.2002 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Neusiß (Baumschutzsatzung) vom 09.01.2004 außer Kraft.

Plau, den 30.10.2023

C. Janik

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plau (Sondernutzungssatzung) vom 30.10.2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) hat der Stadtrat der Stadt Plau in seiner Sitzung am 06.09.2023 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plau (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Plau innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Plau.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,

8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i.S.d. § 2 Abs. 4 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde/Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 4 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bepflanzungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutz-dächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Plau dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der

Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG, und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b. einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage und Bedingungen nicht nachkommt;
- c. entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
- d. entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 14.3.2023 I Nr. 73, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plau (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2004 sowie der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neusiß (Sondernutzungssatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Plau, den 30.10.2023

C. Janik
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plaue (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.10.2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (Thür-StrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) hat der Stadtrat der Stadt Plaue in seiner Sitzung am 06.09.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plaue (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plaue in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Plaue (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.01.2004 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neusiß (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Plaue, den 30.10.2023

C. Janik

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren lesen Sie auf den nächsten Seiten.

**Anlage Sondernutzungssatzung
und Sondernutzungsgebührensatzung**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
I. Gebührengruppe 1 Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,00 € bis 260,00 € p/J
Schienen- und Seilbahnen, höhengleich		
1.02	- unbefristet	25,00 € bis 515,00 € p/J
1.03	- befristet	10,00 € bis 105,00 € p/M
höhenfrei		
1.04	- unbefristet	5,00 € bis 105,00 € p/J
1.05	- befristet	5,00 € bis 55,00 € p/M
Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet	5,00 € bis 105,00 € p/J
1.07	- befristet	5,00 € bis 55,00 € p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten,	5,00 € bis 55,00 € p/J

1.10	je angef. 100 m Gleise je angef. 100 m	5,00 € bis 55,00 € p/J
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²		
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 € p/J
1.12	- befristet	2,50 bis 5,00 € p/W
über 0,4 m² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)		
1.13	- unbefristet	25,00 € bis 55,00 € p/J
1.14	- befristet	5,00 € bis 55,00 € p/W
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	5,00 € bis 55,00 € p/J
1.16	- befristet	2,50 € bis 10,00 € p/M
Gerüste		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00 €
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00 €
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00 €
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00 €
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)		

1.21	- im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 € p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 € p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 € p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,00 € p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 € bis 25,00 €
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 € bis 15,00 € p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche		
1.28	- bis zu 30 m ²	10,00 € p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 € p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 € p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00 € p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31

Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen		
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 € p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 € p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 € p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 € p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 € p/W

Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p/T, mindestens jedoch 2,50 € p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 € p/T

II. Gebührengruppe 2 Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 € bis 2.550,00 € p/M

2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 € bis 25,00 € p/M
------	---	------------------------

Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche		
2.03	- auf Dauer	25,00 € bis 255,00 € p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 € p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 € bis 55,00 € p/J

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 € p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3 Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	55,00 € bis 105,00 € p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 € p/W mind. 10,00 € p/W

Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche		
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 € p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 € p/W mind. 2,50 € p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 € p/W/m ² mind. 25,00 € p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 € bis 255,00 € p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 € p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatstand 0,25 € p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 € p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 € bis 15,00 € p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 € bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,00 € p/W

Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

Bürgermeistersprechstunde Ortsteil Neusiß

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Donnerstag** in der Zeit von **17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindebüro, Neusiß Nr. 19 statt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Tel. 03677/7943-0
Fax 03677/7943-43
E-Mail vg@geratal.de

M. Ley
Ortsteilbürgermeisterin

Wohnungsangebot

3 - Zimmerwohnung in Neusiß

Standort: Neusiß Nr. 16 in 99338 Plaue
Vermieter: Stadt Plaue
3 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, Wohnfläche 90,00 m²,
1. Obergeschoss
Kaltmiete: 403,87 €
NK-Vorauszahlung: 60,00 €
Frei: ab 01.12.2023

Interessenten melden sich bitte bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Telefon: 03677/7943-51).

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt Dorfplan 11
99331 Geratal OT Geraberg
E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer:

Kersten Spantig 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0179 6688329

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

Dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

Samstag, 02. Dezember

14:30 Neusiß Adventsmusik

1. Advent, 03. Dezember

10:00 Geraberg Familiengottesdienst Riekehr

2. Advent, 10. Dezember

10:00 Elgersburg Gottesdienst Spantig

14:00 Angelroda Gottesdienst Müller

14:30 Kleinbreitenbach musikalischer Adventsgottesdienst Meinig

Freitag, 15. Dezember

19:30 Plaue Atempause im Advent Meinig, Damm

3. Advent, 17. Dezember

10:00 Plaue Gottesdienst Spantig

Heilig Abend, 24. Dezember

14:30 Neusiß Krippenspiel

14:30 Kleinbreitenbach Krippenspiel

16:00 Elgersburg Krippenspiel

16:00 Geraberg Krippenspiel

16:30 Plaue Krippenspiel

16:30 Rippersroda Christvesper

17:30 Martinroda Krippenspiel

17:30 Angelroda Krippenspiel

22:00 Plaue Christnacht

Silvester, 31. Dezember

15:30 Kleinbreitenbach Gottesdienst mit Abendmahl Meinig

23:00 Martinroda musikalische Jahresabschlussandacht Spantig

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00- 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde Geraberg:

donnerstags von 14:30- 16:00 Uhr

Kinderstunde Plaue:

freitags von 13:30- 15:00 Uhr

Seniorenkreis Geraberg:

14-tägig freitags 14:30 Uhr

Chor Melodiata in Geraberg:

dienstags 19:30 Uhr

Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

Ende des amtlichen Teiles

Blockflötenkreis Geraberg:

donnerstags 08:30 Uhr

Kirchenchor in Angelroda:

dienstags 19:00 Uhr

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinden Geratal und Kleinbreitenbach:

Ev. Kirchenkreisverband DE49 8405 1010 1010 1681 81

Verwendungszweck: jeweiliger Ort

Kirchgemeinde Plaue: DE45 8405 1010 1833 0003 38

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK

Kindertagesstätte

Martinsfest der Kita „Zwergenburg“*„St. Martin war ein guter Mann
und half wo immer er nur kann.**Auf seinem Ross ritt er geschwind
durch Nebel, Schnee und durch den Wind...“*

Anlässlich des Martinsfestes trafen sich am 10.11.23 die Kinder mit ihren Erzieherinnen, Familien und Freunden der Kita „Zwergenburg“ in der Elgersburger Kirche. Das traditionelle kleine Theaterstück führte dort die „Wichelgruppe“ auf. Fleißig einstudiert zeigten die Kinder die Geschichte von St. Martin. Im Anschluss liefen alle gemeinsam mit ihren Laternen in Begleitung der Freiwilligen Feuerwehr Richtung Kindergarten.

Dort erwartete die Familien ein Beisammensein bei Bratwurst, Fettbrot und Punsch sowie die Feuerkörbe der Freiwilligen Feuerwehr / Jugendfeuerwehr und musikalische Begleitung der Körnbachtaler Blasmusikanten.

Wir danken allen Beteiligten für die Teilnahme und Unterstützung.
Kindergarten Elgersburg

**Ein Kirmes-Tag für die „Zwergenburg-Kinder“**

Anfang November fand in Elgersburg die diesjährige Kirmes mit vielen traditionellen Festhöhepunkten statt. So durften auch die Kleinsten wieder ihren großen Auftritt haben. Mit Musik und Tanz zeigten die Kita-Kinder der „Wichelgruppe“ sowie der „Löwengruppe“ was sie können.

Außerdem durften alle Gruppen zum Karussellfahren auf den Festplatz kommen, was auch ausgiebig am Vormittag genutzt wurde. Wir bedanken uns für den schönen Tag!

Kindergarten Elgersburg





Hurra, hurra, der Herbst ist da!

Nun ist er da, der Herbst mit kühlen Herbstwinden, bunten Blättern, kürzeren Tagen und vielen Früchten, die er uns schenkt. Die Kinder zeigten an dem Wechsel der Jahreszeit reges Interesse, sodass wir auf die Idee kamen, ein Projekt dazu zu planen.

Um alle Ideen der Kinder aufzugreifen, entstand eine kunterbunte Herbstwoche, mit vielen Ideen und Angeboten die zum Mitmachen einluden. So entstanden am Montag tolle Herbstcollagen, wobei die Kinder eifrig malten, ausschneiden und klebten. Diese Kunstwerke schmückten unsere Gruppenräume. Am Dienstag gab es ein Herbstfrühstück mit vielen Dingen, die der Herbst uns schenkt. Einen leckeren Obstsalat genossen wir in der Herbstsonne. Am Mittwoch ging es dann auf Entdeckungsreise in die Natur, hierbei war die Aufgabe, Dinge für unser Herbstbingo zu suchen.

Am Donnerstag hörten wir gemeinsam die Geschichte vom guten Kartoffelkönig. Im Anschluss daran entstanden viele lustige Kartoffelkönige und „Leuchtegläser“ mit Herbstmotiven. Am Freitag brutzelte eine deftige Gemüsepfanne über unserem Herbstfeuer. In den kommenden Wochen werden wir dem Herbst weiterhin auf der Spur sein und dem Herbstwetter trotzen.

Ein besonderer Dank geht an unsere lieben Eltern, die uns vielfältige Herbstfrüchte und -produkte mitgebracht haben und uns somit eine unvergessliche Herbstwoche ermöglicht haben. Vielen lieben Dank!

Kindergarten Plaue



Sankt Martin in der KiTa „Sandhäschen am Wald“

„...Ich geh mit meiner Laterne und meine Laterne mit mir...“

Am 14. November zählte eine Vielzahl von Kindern, Eltern und Erziehern mit farbenfrohen Laternen durch Martinroda. In der Kirche wurde von den Sandhasen das Programm aufgeführt.

Zu Freude der Kinder wurde im Anschluss das Martinshörnchen geteilt und der Laternenumzug startete in Richtung Kindergarten. Alle hatten mit einer Bratwurst, einem Kinderpunsch oder Glühwein in der Hand gesellige Stunden.

Der Tag war ein voller Erfolg, denn alle Kinder freuten sich ein tolles Martinsfest gehabt zu haben.

Kindergarten Martinroda



Danksagung des Elternbeirates

Liebe Eltern der Kita Martinroda,

Das Martinsfest liegt hinter uns.

Viele Eltern haben sich beim Aufbau, beim Verteilen der Hörnchen, beim Ausschank der Getränke, am Bratwurststand und dem Abbau ins Zeug gelegt. Dafür möchten wir, der Elternbeirat und die Erzieher*innen der Kita, uns in aller Form bei allen Beteiligten bedanken. Dank eures Engagements hatten die Kinder einen schönen Abend.

Unsere großartigen Helfer*innen waren:

Juliane, Sven, Josephine, Lars, Erik
Kim, Sarah, Marten, Peggy, Steffi
Andreas, Sandra, Sven, Nadine, Tobias
Diana, Carsten, Frank, Alex, David

Des Weiteren dürfen wir in dieser Aufzählung die Kirmesgesellschaft Martinroda e. V. (Sponsoring Getränke), die SV Sparkassenversicherung Marten Wolf (Hörnchen) und Tino Möller (Bereitstellung Bratwurstwagen und Lieferung Verpflegung) erwähnen.

Wir freuen uns bereits auf die kommenden Feiern und auf eure Unterstützung.

Euer Elternbeirat der Kita „Sandhäschen am Wald“
Kindergarten Martinroda

Martinsumzug

Am Freitag, den 10.11.2023, erlebten wir in unserem Kindergarten einen unvergesslichen Martinsumzug.

Dank der kreativen Unterstützung des Fördervereines und Elternrats wurde der gesamte Garten mit einer Vielzahl von Lichtern geschmückt.

Ein herzliches Dankeschön möchten wir auch an den Spielmannszug Geschwenda und die Feuerwehr Plaue richten, die uns beim Umzug begleitet haben und für eine tolle Atmosphäre gesorgt haben.

Die strahlenden Gesichter der Kinder ließen erkennen, wie viel Freude ihnen der Abend bereitet hat.

Stolz trugen sie ihre Laternen und waren sichtlich fasziniert von den beeindruckenden Lichtern im Garten.

Auch ein großes Dankeschön an alle engagierten Eltern und Erzieher die beim Verkauf von Getränken sowie einer köstlichen Suppe, Hotdogs und Crêpes geholfen haben.

Ihr Einsatz zeigt, dass eine starke Gemeinschaft in der Lage ist, großartige Veranstaltungen zu organisieren und allen Teilnehmern eine schöne Zeit zu breiten.

Wir freuen uns bereits jetzt auf weitere schöne Erlebnisse und wünschen allen eine besinnliche Adventszeit.

Kindergarten Plaue





Gemeinde Martinroda

Veranstaltungen

Weihnachtskonzert
Martinroda

Saal

9. Dezember 2023 19:30 Uhr
anschließend Tanz
Eintritt 15€

10. Dezember 2023 15:00 Uhr
bei Kaffee und Kuchen
Eintritt 10€

Kartenvorverkauf in Geraberg
Autohaus Eschrich
Geraberger Land Sauna
Physiotherapie Kretschmar
MFK-Handys

Musikverein Geraberg e.V.

Gemeinde Martinroda / Ortsteil Angelroda

Veranstaltungen

Weihnachtsmarkt
Angelroda

SA. 02. Dezember 2023
Schlossplatz &
Dorfgemeinschaftshaus
ab 14 Uhr

Schlagerweihnacht mit DJ Sax

Kaffee & Gebackenes

Gegrilltes & Geglühtes, Kinderbastelecke

Kunsthandwerkliches & Selbstgemachtes

ab 20 Uhr Xmas-Party
(Eintritt frei)

Der Verein "Dorfleben Angelroda" lädt
herzlich ein und freut sich auf Ihren Besuch !

Vereine und Verbände

Treffen der Mitglieder des Heimatverein Angelroda e.V. zur Vollversammlung im II. Halbjahr 2023

Der Vorstand des Vereines hatte für Freitag, den 17. November 2023, zur Mitgliederversammlung geladen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder waren der Einladung gefolgt und somit war die Beschlussfähigkeit gegeben. Die stellvertretende Vorsitzende, Frau Christiane Eichler, gab einen kurzen Rückblick der Aktivitäten im II. Halbjahr 23, die doch wieder recht zahlreich waren. Frau Eichler erwähnte nicht ohne Stolz, dass die Mitgliederzahl sich auf 36 Personen erhöht hat. Diese kommen nicht nur aus Angelroda sondern auch aus den Nachbargemeinden - und darunter konnten fünf Jugendliche gewonnen werden, was uns besonders freut!

In diesem Jahr haben rund 400 Personen die Heimatstuben Angelroda besucht. Trotz Schließzeit gab es auch im November noch Führungen in der Heimatstube, welche von Vereinen und Privatgruppen angefragt wurden.

Umfassende Terminplanungen und Abstimmungen zu Projekten für 2024 standen zur Klärung an. So wurden bereits viele Veranstaltungstermine festgelegt. Hier ein Auszug:

- Jahreshauptversammlung Heimatverein Angelroda e.V. 01. März 2024
- Seniorennachmittag Gemeinde Martinroda und OT Angelroda 11. April 2024

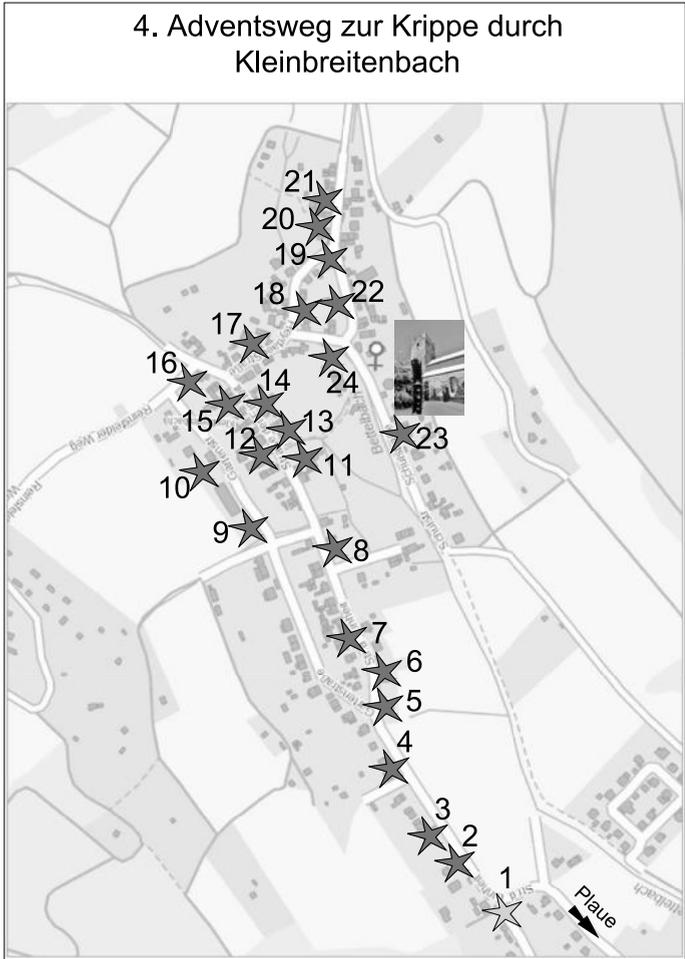
- Halbtagesexkursion / Weiterbildung der Vereinsmitglieder 01. Juni 2024
- Beteiligung „Tag des offenen Denkmals“ zum 18. Mal 08. September 2024
- Herbstlicher Seniorennachmittag uvm. 24. Oktober 2024

Wie die Bürgermeisterin schriftlich mitteilte, ist in der Gemeinde Martinroda ein „Frühjahrsputz“ geplant, auch im Ortsteil Angelroda. Hieran wird sich der Heimatverein im Rahmen seiner Möglichkeiten gern beteiligen. Ein Termin steht noch nicht fest.

Der Schul- und Kinderraum im Obergeschoss der Heimatstuben soll und muss bis zum Frühjahr eine Renaissance erfahren. Der Projektvorschlag, hierfür Räume miteinander zu tauschen und die Schaustücke anders in Szene zu setzen, wurde durch die Mitglieder intensiv diskutiert und dann durch Mehrheitsbeschluss abgewählt. Den jetzigen Raum lebendiger zu strukturieren, zu gestalten und die schönen Exponate besonders für kleine aber auch große Gäste attraktiv und erlebenswert zu zeigen, wird unsere Winteraufgabe, der wir uns ab Januar 2024 verstärkt widmen werden.

Noch im Monat November werden notwendige, kleine Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich der Museumsräume durchgeführt, daher können die Exponate bei Führungen momentan nicht allumfänglich gezeigt werden (www.heimatstube-angelroda.de). Informieren Sie sich bitte telefonisch vorab.

Wir wünschen eine wunderschöne Vorweihnachtszeit, mit leckeren selbst gebackenen Keksen und Stollen. Übrigens: Wie es vor vielen Jahren noch in einer Bäckerei zugeht, kann man in den Heimatstuben auch erfahren, sehen und fühlen.



Stadt Plaue

Mitteilungen

4. Adventsweg ★ ★ zur Krippe

durch Kleinbreitenbach

Die Einwohner von Kleinbreitenbach haben auch in diesem Jahr eine Weihnachtsgeschichte in ihren Vorgärten gestaltet.

Lasst euch überraschen und entdeckt einen spannenden Adventsweg.

Beginn am 1. Adventssonntag

Die Sterne zeigen euch den Weg ...

Veranstaltungen

Weihnachtsmarkt

Sa. 02.12.23

ab 14:00 Uhr Schulhof Plaue

- Kleines Überraschungsprogramm
- Weihnachtliche Köstlichkeiten
- Bastelstraße für Kinder

Es lädt recht herzlich ein der PKC Plaue.

www.pkc-plaue.de

Vereine und Verbände

27. Schnorpsmeisterschaft

Auch dieses Jahr trafen sich die Kartenfreunde von Plau und Gräfenroda im November zum Finale der Stadtmeisterschaft.

Nach 7 Spieltagen führte Lothar Tietze nur knapp vor Tobias Weilemann. Gunter Eichler mußte seinen dritten Platz gegen gleich zwei Konkurrenten verteidigen. Durch den Tagessieg sicherte er sich Platz 3. Bei den beiden Führenden konnte am letzten Spieltag keiner überzeugen. Somit gab es bei der Gesamtwertung keine Änderung in der Platzierung. Lothar konnte dadurch seinen ersten Platz knapp vor Tobias verteidigen.

Durch eine gute Teilnahme von Frauen an der Meisterschaft, wurde eine extra Wertung durchgeführt. Hier konnte sich Halina Möser, durch ein am letzten Spieltag gutes Ergebnis, den ersten Platz sichern. Bei den einzelnen Tagessiegen waren Lothar Tietze, Tobias Weilemann und Hubert Huhn je 2x als Sieger hervorgegangen. Je ein Tagessieg ging an Frank Bauersfeld und Gunter Eichler.

Unser Dank geht an die Schützengesellschaft für die gute Versorgung und auch einen Dank an die Organisatoren für die Durchführung der Schnorpsmeisterschaft.

Die besten Fünf der Gesamtwertung:

- | | |
|---------------------|-----|
| 1. Lothar Tietze | 276 |
| 2. Tobias Weilemann | 274 |
| 3. Gunter Eichler | 258 |
| 4. Frank Bauersfeld | 235 |
| 5. Hubert Huhn | 234 |

Allen Kartenfreunden und Ihre Familienangehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen Guten Rutsch und für 2024 „Gut Blatt“.

Tobias Weilemann

Stadt Plau / Ortsteil Neusiß

Veranstaltungen

Einladung zum 7. Neusißer Weihnachtsmarkt am 02.12.2023

Der Feuerwehrverein Neusiß e.V. veranstaltet in diesem Jahr wieder einen

Weihnachtsmarkt in der Linde und im Kulturraum. Hierzu möchten wir unsere Gäste rechtherzlich einladen.

Vorab findet 13.30 Uhr die Einweihung des neuen Spielgerätes auf dem Neusißer Spielplatz statt. Das Spielgerät wurde mit ca. 5.000 € durch die Vereine aus Neusiß (Kirmesverein, Reitverein, Hundesportverein, Feuerwehrverein und die Kirchgemeinde) mitfinanziert. Alle Kinder sind herzlich willkommen das neue Spielgerät zu erobern.

In Anschluss findet um 14.30 Uhr in der Kirche ein kleines Programm zur Adventszeit mit Chor, Instrumenten und zum Mitsingen statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt um 15 Uhr. Für das leibliche Wohl unserer Gäste haben wir gut vorgesorgt mit Kaffee, Glühwein, Stollen, Bratwürsten, Bräteln, hausgemachter Suppe, Flammkuchen, Crêpes, Waffeln und vielem mehr. Es gibt auch einen Stand mit Weihnachtsdekoration und Geschenken. Um 16.30 Uhr kommt der Weihnachtsmann vorbei und bringt für die kleinen Gäste Überraschungen mit.

Der Feuerwehrverein Neusiß e.V. freut sich auf all seine Gäste und einen schönen gemütlichen vorweihnachtlichen Nachmittag. Ein Teilerlös vom Verkauf wird wie in den Vorjahren an das Kinderhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz gespendet.

Mit freundlichen Grüßen

der Feuerwehrverein Neusiß e.V. und seine Unterstützer

Nachbargemeinden

Musikverein Geratal e.V.



Musikalische Klänge aus dem Jüchnitztal

Am 21.10.2023 wurde es in Geraberg mal wieder musikalisch denn wir, das Kinderorchester „Musiküsse“ des Geraberger Musikvereins, luden zu einem ganz besonderen Kaffeekränzchen ein.

Unser 1 ½ -stündiges Konzert richtete sich an unsere Familien, Verwandten und alle Freunde des Vereins. Das bunt gemischte Programm reichte von modernen Stücken wie „Lets rock“ über Kinderlieder wie die „Vogelhochzeit“ bis hin zu deutschem Liedgut wie „Die Ode an die Freude“ und wurde von den Jüngsten bis hin zu uns Teenagern mit viel Hingabe dargeboten.

Einstudiert und geprobt hat Orchesterleiterin Nicole Göpfert dies mit uns im jährlich stattfindenden Herbst-Probelerlager. 6 Tage lang (vom 08.10.-13.10.23) trommelte, flötete und trompetete es vom Schullandheim Geraberg durch das ganze Jüchnitztal. Und nicht nur das. Die Kinder konnten sich individuell kreativ und spielerisch ausleben, sodass sogar 3 eigens kreierte Tänze entstanden, die wir alle gemeinsam am Abschlussabend unseren Familien präsentierten. Ein weiteres Highlight war die Schnitzeljagd durch den Wald, die von uns Jugendlichen organisiert und durchgeführt wurde. Verschiedene Herausforderungen galt es dabei mit Köpfchen und Geschick zu lösen. Es zeigte sich, dass nicht nur das musikalische Talent bei den Musiküssen immer weiterwächst, sondern auch der Zusammenhalt in der Gemeinschaft.

Den Lohn für das lustige und dennoch auch anstrengende Probelerlager, bekamen wir nun zu unserem musikalischen Kaffeekränzchen. Die Kaffeetafeln waren bis auf nur wenige Plätze voll besetzt und wir freuten uns besonders, dass unser Ortsteilbürgermeister Holger Frankenberg und Bürgermeister Dominik Straube den Weg ins Haus der Musik fanden. Ich glaube nicht nur unsere Musik kam bei allen Zuschauern gut an, auch die vielen selbstgebackenen Kuchen und der Kaffee schmeckten ihnen, denn wir haben reichlich Applaus und Spenden als Anerkennung erhalten.

Danken möchten wir nicht nur allen Gästen des Konzerts, sondern auch allen Helfern, die unser Probelerlager sowie den Auftritt unterstützt und mitgestaltet haben. Im Namen aller Musiküsse geht ein ganz besonderes Dankeschön an unsere Nicole und Oma Ilona für ihre starken Nerven und ihr großes Engagement.

Matilda Witting

Musikverein Geraberg e.V.





- Anzeigenteil -



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:
Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

Reiner Meusch, Gründer der Stiftung FLY & HELP

pro Person ab
€ 80.-

Ideal als Geschenk!

WITTICH MEDIEN

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2024		
Datum	Tag	Flug
07.06.24	Freitag	Erfurt (vormittags)

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen
10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit



Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW07

www.hubschraubertag.de oder telefonisch unter 02688/989012

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticketpreises in die Bildungsprojekte der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de